

Frachtausgleichsverfahren



Das Frachtausgleichsverfahren ist das vorteilhafte Angebot der Railion Deutschland AG, das unseren Kunden die Zahlungsabwicklung der von uns erbrachten Transport- und Serviceleistungen erleichtert.

Die Railion Deutschland AG führt das Frachtausgleichsverfahren in Kooperation mit der DVB Bank AG durch, mit der der Kunde einen gesonderten Vertrag, den Frachtausgleichsvertrag, abschliesst.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren sind Bestandteil dieses Frachtausgleichsvertrages

Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren

Stand: 01.03.2005

1 Teilnehmer am Frachtausgleichsverfahren; Teilnahmevoraussetzungen

Am Frachtausgleichsverfahren können Kunden der Railion Deutschland AG teilnehmen.

Der Kunde übersendet das vollständig ausgefüllte Formblatt „Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren“ an die DVB Bank AG. Mit der Bestätigung der Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren durch die DVB Bank AG kommt zwischen dieser und dem Kunden der Frachtausgleichsvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB) zustande.

2 Inhalt des Frachtausgleichsvertrages

Im Frachtausgleichsverfahren verpflichtet sich die DVB Bank AG, der Railion Deutschland AG gegenüber bestehende Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus Frachtforderungen der Railion Deutschland AG gemäß der nachfolgenden Nr. 3 und 4 zu übernehmen und die dafür von der Railion Deutschland AG in Rechnung gestellten Beträge auszugleichen.

Mit der Übernahme der Zahlungsverpflichtungen durch die DVB Bank AG wird der Kunde von seinen gegenüber der Railion Deutschland AG bestehenden Verbindlichkeiten befreit. In Höhe der von der DVB Bank AG bezahlten Rechnungsbeträge zuzüglich der in Nr. 7 vereinbarten Entgelte entsteht eine Ausgleichsforderung der DVB Bank AG gegenüber dem Kunden. Als Adressat von Einwendungen gegen die von der Railion Deutschland AG gestellten Rechnungen bleibt jedoch allein die Railion Deutschland AG zuständig. Durch derartige Einwendungen wird die Verpflichtung des Kunden, die gegenüber der DVB Bank AG fällige Ausgleichsforderung zu begleichen, nicht berührt.

3 Gegenstand des Frachtausgleichsverfahrens

Das Frachtausgleichsverfahren gilt für die folgenden Frachtforderungen, deren Einbeziehung in das Frachtausgleichsverfahren die Railion Deutschland AG mit dem jeweiligen Kunden vereinbart hat:

- Forderungen der Railion Deutschland AG gegen den Kunden, die auf Transport- und Serviceleistungen im Güterverkehr beruhen, oder welche die Railion Deutschland AG namens und für Rechnung von Leistungspartnern geltend macht.

4 Ausgleichshöchstbetrag; Abrechnungszeitraum

Der Ausgleichshöchstbetrag wird zwischen DVB Bank AG und dem Kunden vereinbart und bezeichnet die Gesamtsumme der Frachtforderungen, die während eines Abrechnungszeitraumes über das Frachtausgleichsverfahren abgewickelt werden können. Die DVB Bank AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Ausgleichshöchstbetrag überschreitende Frachtforderungen zu übernehmen und auszugleichen.

Ein Abrechnungszeitraum umfasst jeweils einen der Zeiträume vom 1. bis 10. (erste Dekade), vom 11. bis 20. (zweite Dekade) bzw. vom 21. bis zum Ultimo (dritte Dekade) eines jeden Monats.

5 Frachtausgleichsnummer

Mit Bestätigung der Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren teilt die DVB Bank AG dem Kunden eine Frachtausgleichsnummer mit. Die Frachtausgleichsnummer dient der raschen Identifizierung der einzelnen Zahlungs- und Buchungsvorgänge und damit der korrekten und fristgerechten Abwicklung des Frachtausgleichsverfahrens. Der Kunde ist deshalb gehalten, bei jedem Zahlungs- und Schriftverkehr sowohl mit der DVB Bank AG als auch mit der Railion Deutschland AG die Frachtausgleichsnummer anzugeben. Bei Rückfragen zu einer konkreten Rechnung der Railion Deutschland AG wird der Kunde gebeten, die Rechnungsnummer anzugeben.

6 Rechnungsstellung; Fälligkeit von Zahlungen

Railion Deutschland AG sendet dem Kunden jeweils unmittelbar nach Ende eines Abrechnungszeitraumes eine Rechnung über die erbrachten Transport- und Serviceleistungen zu, welche die Grundlage der Ausgleichsverpflichtung des Kunden gegenüber der DVB Bank AG bildet. Berichtigungen zu einer Rechnung werden in einem eigenen Dokument (Korrekturrechnung) mit Bezug auf die ursprüngliche Rechnung dargestellt. Eine Rechnungsstellung über die laufende Ausgleichsverpflichtung durch die DVB Bank AG erfolgt nicht.

Die dem Kunden gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellten Beträge sind gegenüber der DVB Bank AG - ohne gesonderte Zahlungsaufforderung - zu folgenden Terminen fällig:

- Ausgleichsforderung der 1. Dekade: am 17. des Monats
- Ausgleichsforderung der 2. Dekade: am 27. des Monats
- Ausgleichsforderung der 3. Dekade: am 7. des folgenden Monats.

Liegen zwischen dem

- 3. und 7. eines Monats
- 13. und 17. eines Monats
- 23. und 27. eines Monats

ein Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage, verschieben sich Wertstellung und Fälligkeit um die Anzahl dieser Tage. Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, verschieben sich Wertstellung und Fälligkeit auf den jeweils folgenden Bankgeschäftstag.

7 Entgelte

Die von der DVB Bank AG aufgrund des Frachtausgleichsvertrages erbrachten Leistungen sind für den Kunden unentgeltlich. Gehen Zahlungen des Kunden später als mit Wertstellung am Fälligkeitstag bei der DVB Bank AG ein, so entstehen Verzugszinsen gemäß Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVB Bank AG.

Sofern der Kunde Leistungen der DVB Bank AG in Anspruch nimmt, die über die in dem Frachtausgleichsvertrag bestimmten Leistungen hinausgehen, ist die DVB Bank AG berechtigt, dafür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

8 Teilnahme Dritter am Frachtausgleichsverfahren

Die dem Kunden aus dem Frachtausgleichsverfahren zustehenden Rechte sind nicht übertragbar.

9 Kündigung; Unterbrechung des Frachtausgleichsverfahrens

Der Frachtausgleichsvertrag kann von beiden Seiten schriftlich zum Ende eines Abrechnungszeitraums ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Frachtausgleichsverfahren mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle aufgrund des Frachtausgleichsvertrages bestehenden Verpflichtungen der DVB Bank AG gegenüber dem Kunden.

Im Falle wesentlicher Vertragsverstöße des Kunden, wie z.B. der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen oder bei wiederholter größerer Überschreitung des Ausgleichshöchstbetrages, sowie bei sonstigen Störungen des Vertrauensverhältnisses, wie z.B. der Besorgnis der Zahlungseinstellung, kann die DVB Bank AG das Frachtausgleichsverfahren mit sofortiger Wirkung unterbrechen. Die Unterbrechung wird sowohl dem betroffenen Kunden als auch der Railion Deutschland AG mitgeteilt. Während des Zeitraums der Unterbrechung ist die DVB Bank AG zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen und zum Ausgleich von Frachtforderungen, die nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Unterbrechung entstehen, nicht verpflichtet.

Bei der Ausübung ihres Rechts zur Kündigung bzw. zur Unterbrechung des Frachtausgleichsverfahrens wird die DVB Bank AG entsprechend Nr. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVB Bank AG auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

10 Sicherheiten; Informationspflichten

Die der DVB Bank AG im Rahmen des Frachtausgleichsverfahrens bestellten Sicherheiten dienen zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der DVB Bank AG aus dem Frachtausgleichsverfahren gegenüber dem Kunden zustehen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die DVB Bank AG von dem Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten verlangen kann, gut Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVB Bank AG.

Entsprechend den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes kann die DVB Bank AG vom Kunden verlangen, dass er sie über die Entwicklung seines Unternehmens regelmäßig und zeitnah informiert und er der DVB Bank AG insbesondere die Jahresabschlüsse zukommen lässt.

Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen gegen die Railion Deutschland AG aus Fracht- und Speditionsverträgen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden Nebenverträgen, wie z.B. Schadensersatzforderungen, aus Verlust oder Beschädigung von Frachtgut oder wegen Lieferfristüberschreitungen, Forderungen aus Falschberechnungen von Frachtforderungen oder Rabattforderungen, sicherungshalber an die DVB Bank AG zu dem in Abs. 1 bestimmten Zweck ab. Der Kunde bleibt indessen bis auf Widerruf durch die DVB Bank AG ermächtigt die abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs von der Railion Deutschland AG oder einzuziehen. Diese Ermächtigung lässt jedoch die Befugnis der Railion Deutschland AG unberührt, die abgetretenen Forderungen dem Kunden auch über das Frachtausgleichsverfahren gutzubringen. Eine sich in diesem Fall ergebende Gutschrift zugunsten des Kunden kann von der DVB Bank AG mit sich gemäß Nr. 2 Abs. 2 ergebenden Ausgleichsforderungen verrechnet werden.

11 Änderung der Bedingungen für das Frachtausgleichsverfahren

Über Änderungen der Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren wird der Kunde schriftlich informiert. Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVB Bank AG gilt entsprechend.

12 Sonstiges

Der Frachtausgleichsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DVB Bank AG, die dem Formular „Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren“ beigelegt sind. Die AGB können ferner bei der DVB Bank AG eingesehen werden. Sie werden auf Wunsch zugesandt.

Auskünfte

Auskünfte hierzu erteilen

DVB Bank AG
c/o DVB LogPay GmbH
Schwalbacher Str. 72
65760 Eschborn

Tel. 0 61 96.7 74 50-11
Fax 0 61 96.7 74 50-47

Railion Deutschland AG
Rheinstr. 2
55116 Mainz

Tel. 0 61 31.15-6 32 68
Fax. 0 61 31.15-6 47 65